



---

## Kurzinformation

### § 1631 Abs. 2 BGB n.F. nach der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

---

Mit Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I 2021, S. 882) ist das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend reformiert worden. Die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Regelungen sehen unter anderem einen neuen § 1788 BGB vor, der einen umfassenden Rechkatalog für Mündel enthält. Die Vorschrift trägt damit dem erklärten Ziel des Gesetzgebers Rechnung, die Personensorge gegenüber der bisher vorherrschenden Vermögenssorge im Vormundschaftsrecht stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

Nach § 1788 Nr. 2 BGB n.F. hat der Mündel das Recht auf „Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll hierdurch das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus § 1631 Abs. 2 BGB in das Vormundschaftsrecht übertragen und zugleich ausdrücklich auf den Bereich der Pflege erweitert werden (BT-Drs. 19/24445, S. 203). Um durch diese Erweiterung Inkonsistenzen zum Kindschaftsrecht zu vermeiden, passt die Reform auch § 1631 Abs. 2 BGB an. Dieser lautet in seiner neuen Fassung nun:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Die Gesetzesbegründung betont, dass es sich um eine Folgeänderung handelt, welche aus der Einführung von § 1788 Nr. 2 BGB resultiert (BT-Drs. 19/24445, S. 185). Es ist daher davon auszugehen, dass die Erweiterung des Gebots der Gewaltfreiheit auf die Pflege die einzige inhaltliche Änderung von § 1631 Abs. 2 BGB darstellt. Zwar ändert sich auch der übrige Wortlaut geringfügig (z.B. von „gewaltfreie Erziehung“ zu „Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt“). Allerdings ist den Gesetzgebungsmaterialien nicht zu entnehmen, dass hierin eine Änderung des Gewaltbegriffs liegen soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Vorschrift rein sprachlich an § 1788 Nr. 2 BGB n.F. angepasst wurde, um Rechtsunklarheiten vorzubeugen, die sich aus einem unterschiedlichen Wortlaut der Vorschriften ergeben könnten.

Quellen:

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

- 
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 14.07.2022).
  - Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drs. 19/24445 vom 18.11.2020, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924445.pdf>.

\*\*\*